

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	42-43 (1894)
Artikel:	Die Plünderung bernischer Schlösser im Frühjahr 1798
Autor:	Türler, H.
Kapitel:	1: Signau
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-126395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

provisorischen Regierung, die als Band XL der Geheimratsakten bezeichnet sind. Der Inhalt der Stücke ist genau wiedergegeben.

1. Signau.

1. Landvogt Beat Emanuel Tschärer an die provisorische Regierung.

Wohledelgebohrne, Hochgeachte Herren!

Ich nehme die Ehrerbietige Freyheit Hochdentselben ein zu berichten, daß Montags den 4. dīß nach demme des abends mehrere Flintenschüsse auf mich und die meinigen die vor dem Schloß wahren, von denen zurukkommenden geschlagenen Truppen von unten den berg hinauf gethan worden, ich auch etwan um 9 Uhr abends durch zwey Vorgesätzte aus Signau vermahnt und sogar aufgesordert wurde, aus grund, daß durch die ablegung der damahlichen Regierung meine Stelle als Vogt auf Signau hinwegfalle, auch ein verlängerter Aufenthalt deutlich eine abneigung zu ablegung meines Amtes anzeigen würde. Übrigens daselbsten keine sicherheit mehr vor meine Person sehe. So sollte ich und die Meinigen unverzüglich das Schloß verlassen. Welches ich auch nach überlegung aller umständen ohngefähr um 12 Uhr in der Nacht befolgte; den Joh. Pfäffli, Gerichts-Weibel und alt Chorrichter Wermuth ließ ich innert der Thür deselben und nahm Zuflucht zu dem bideren Alman Stram in das Oberthal, eine halbe Stunde von dem Schloß, den Tag daruuf und die folgenden, wurde das Schloß rein aus-

geplündert, die Archisen desselben, das oberkeitliche Getreid, das meinige, alle meine Effekten wurden ausgetragen, die Tür und Schlösser sogar sollen zerbrochen worden seyn!

Bern, den 12. März 1798.

B. Em. Tschärner.

Denen wohlEdelgebohrnen Hochgeachten und Hochgeehrten Herren Präsident und Assessoren der provisorischen Regierung in Bern.
Bern.

2. Die Munizipalität Signau an die provisorische Regierung.

Bürger, provisorische Regenten!

Auf das an die Vorgesetzten des Amts Signau abgelassene Schreiben vom 10. dies betreffend die Plünderung und anbefohlene Verhütung hiesigen Schlosses, machte sich die errichtete und von Ihnen Bürger provisorische Regenten! sanktionierte provisorische Munizipalität zu Signau zur Pflicht, die dahерigen Vorfallenheiten zu untersuchen und das herauskommende Ihnen zu überschreiben.

Von denjenigen, welche vom Ausbruche und Veranlassung der erfolgten Plünderung die beste Bekanntschaft hatten, wurden heute ihre Depositionen niedergeschrieben, wie sie Bürger provisorische Regenten solche eingeschlossen finden werden.

Wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten weggegangen oder hätte er wenigstens seine Entfernung der hiesigen Dorffschaft bekannt gemacht, so würde die Plünderung keineswegs erfolget und er der Amtsmann unangetastet gelassen worden seyn. Die Dorffschaft hat zwar

gleich auf die Bekanntwerdung der Plünderung das Schloß und Dependenzen mit Wächtern versehen, wodurch noch das Futter, Stroh und einige andere Sachen gerettet wurden. Man hat bereits alle möglichen Anstalten zur Restitution der geplünderten Effekten getroffen; diese sind schon zum Teil angekommen und werden alsbald von dem Amtsmann behändigt werden.

Die hiesige Dorfschaft ware wegen dieser vorgefallenen Plünderung in größter Verlegenheit; sie glaubte, obgleich sie keineswegs die nächste Nachbarin des Schlosses ist, sondern eine starke Viertelstund davon entfernt liegt, — daß man sie dieser Verbrechen beynahе unverdient beschuldigen werde. Nun ist richtig, daß der größte Teil der Effekten schon geplündert ware, ehe die Dorfschaft etwas davon wußte. Zwar sind einige Gemeindsgenossen von hier nicht unschuldig — indessen soll von diesen beynahе alles wieder restituiert werden. Man wird nun Ihrem Befehl zufolg, mit Verhütung des Schlosses bis auf weiteren Befehl gehorsamst fortfahren, indem solches durch Verschlagung einiger Türen und Fenstern unbewohnbar gemacht worden ist. Es entstehen aber wegen dieser Bewachung ziemliche Unkosten, welche zu bezahlen sich die unschuldigen weigern werden, weil man weiß, daß die in beyliegenden Depositionen enthaltenen Umstände der Erlaubnis der Wegnahme von Effekten die Schuld der Plünderung ist, einer- und anderseits, daß von verschiedenen Bürgern, welche bekannt, unerlaubter Weise Sachen genommen worden sind.

Annebens geht hier alles in guter Ordnung und größter Ruhe von statten, worzu man jedermann stets anmahnet.

In Erwartung der klugen Verfügungen haben mit
wahrem Respekt die Ehre zu verharren —

Bürger provisorische Regenten!

dero gehorsamste Diener.

Namens der provisorischen Munizipalität

sig. Christian Virgg.

sig. Ullerich Lüthi.

Samuel Güdel, Not.-Sekretär.

Signau, den 13. März 1798.

Adresse. Den Bürgern, Präsident und Assessoren der
provisorischen Regierung des Freystaates Bern.

Bern.

3. Beugenberichte.

Depositionen am 13. März 1798 von der Munizi-
palität zu Signau aufgenommen.

Christian Leuti, ein Hausvater zu Häuslebach, nahe
beim Schloß Signau deponierte: Er seye am Montag
den 5. dies Abends spath im Schloß beim Amtsmann
gewesen; Morgens den 6 ten ungefehr um 2 Uhr seye
er mit demselben und den Seinigen vom Schloß weg-
gegangen; der Amtsmann und seine Familie haben sich
in's Oberthal $\frac{1}{4}$ Stund vom Schloß begeben. Beym
Weggehen habe der Amtsmann und seine Ghegattin ihm
Deponent und mehreren anderen Personen verschiedene
Fahrhaabe selbsten zugestellt, und ihnen gesagt: „Man
könne in Gottes Namen in's Schloß gehen und nemmen
was man wolle; wenn's gut gehe, so hoffe Er, daß

man ihm solches wieder einhändige, wenn's aber übel gehen sollte, so erwarte Er, daß man solches an seinen Kindern vergelten werde."

Daraufhin seye Morgens später die Wegnahme der Effekten in eine ärgerliche Plünderung ausgebrochen; wer aber zuerst über die beschlossen gewesenen Gehälter gewaltthätiger Weise gebrochen seye? dieses könne er nicht wissen; das könne er bezeugen, daß sehr stärksten Plünderung viele unbekannte Soldaten, welche auf ihrem Heimweg waren, mit großer Wut Anteil daran genommen und die mehrsten Gewalttätigkeiten begangen haben.

Peter Kantermann, Hausvater zu Häuslebach, deponierte: Er seye am 5. dies Abends spath zum Amtsmann in's Schloß gekommen; derselbe habe ihm verschiedene Kleidungsstücke selbst zugestellt und ihm Deponent eben dasjenige gesagt, was obgemeldtem Christian Leuti. Von der darauf erfolgten Plünderung müsse er das gleiche wie der Leuti bezeugen.

Christian Badertscher in der Weid und Christian Strahm im Winkel beid Hausvätere nahe bey Häuslebach, deponierten: Der Amtsmann habe ihnen in der Nacht am 5. dies ebenfalls einige Sachen selbst zugestellt; sie bestätigten zu deme des Christian Leutis Depositionen.

4. Landvogt Tschärner an die provisorische Regierung.

Bürger provisorische Regenten!

Die mir von Ihnen mitgeteilten Berichte und aufgenommenen Depositionen von der Municipalität zu Signau verdanke verbindlichst; in derselben finde zur

Verwunderung, daß die im Schlosse Signau geschehene Plünderung und Beschädigung mir zur Last gelegt wird, in dem Vorgeben: 1. „Wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten weggegangen, oder 2. hätte er wenigstens seine Entfernung der hiesigen Dorffschaft (Signau) bekannt gemacht: so wäre die Plünderung keineswegs erfolget und der Amtsmann unangetastet geblieben. Durch diese Anklage werde bemüßigt in umständlichere Darstellung der Hergangenheit und bemerkenswürdigen Umständen einzutreten, und habe die Ehre hiermit auch meinen Bericht vorzulegen.

Auf den ersten Anklags-Punkten. Montags den 5. dies, Nachmittags bey dem Durchmarsch sowohl der hiesigen als den Hülfsstruppen von eidgenössischen Kantonen geschahen viele Schüsse von der unten durchgehenden Landstraße gegen das Schloß — das Pfeissen der Kugeln nötigte daher mich und meine Familie und Hausgenossen in dem Schloß in bessere Sicherheit zu setzen, und sandte alsbald jemand nach dem Dorfe Signau, um von den dasigen Vorgesetzten zu vernehmen, was dieses Schießen zum Zweck haben sollte, mit Ersuchen an selbige sich in das Schloß zu verfügen, um mir den behörigen Bericht abzustatten; gleichen Abends ungefehr 8 oder 9 Uhr kamen dieselben zu mir in der Person des Gerichtsweibels Pfäfflis und Chorrichter Wermuth; von ihnen wurde mir folgender Bericht abgestattet: die geschehenen Schüsse nach dem Schloß seyen von den zurückkommenden Truppen getan, auch seyen von ihnen Drohungen gegen den Amtsmann und das Schloß gehört worden, und äußerten sich gegen mich ungefehr folgendermaßen: Ein längerer Aufent-

halt meiner und der meinigen auf dem Schloß könnte den Verdacht erwecken, als wollte ich meine Gewalt als Amtsmann noch bey behalten, obwohl die alte Regierung den ihrigen abgelegt. Auch seye die Gährung in dem Dorf so, daß ein Unglück zu befürchten seye, falls ich mich weigern würde das Schloß zu verlassen; diese Anzeigäußerung von zweyen beeidigten Vorgesetzten ware der einzige und zuverlässige Grund meiner gleich darauf geschehenen Entfernung. Demnach soll mir besremdet vorkommen die Äußerung der Munizipalität, welche in ihrem Schreiben vom 13. dies vorgibt, daß sie pflichtmäßig die dahерigen Vorfallenheiten untersucht habe, und mir den Vorwurf macht — „wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten gegangen sc.“ Ihra mußte bewußt seyn, daß ich dazu von zweyen Vorgesetzten aus ihrem Mittel ware aufgefordert worden.

Die zweyte Beschuldigung bemelter Munizipalität fällt auch in's Irrige, durch diese meine Erzählung — durch welche Hand besser und gewisser hätte ich denenselben meine Entfernung von dem Schloß kund machen sollen, als durch diese zwey beeidigte und ausgeschossene bemelster Gemeinde? die meine nächtliche Entfernung durch ihre Äußerung bewürft, die ich innert der Tür des Schlosses bey meiner Abreis gelassen. Die Notwendigkeit meiner plötzlichen Abreise wird auch bewiesen seyn, wenn man erfahrt, daß an einem der Tagen an welchem die Plündierung des Schlosses vorgegangen, Schüsse von ergrimmten Soldaten auf meine in dem Schloß gelassenen Knechte getan worden, auch daß in mir unbekannten Absichten die zunächst dem Schloß gelegene Himpurg Scheur von

Leuten durchsucht worden ist. Hätte die Munizipalität zu Signau in ihrer pflichtmäßigen Untersuchung der dahерigen Hergangenheiten meine dixortigen Aussagen von mir anbegehrt, so würde diese Thatsache in ihrer Relation vom 13. dies an Sie Bürger provisorische Regenten nicht ausgelassen worden seyn. Endlich betreffend die aufgeführten Gezeugen und ihre Depositionen auch vom 13. dies, so habe dieselben gestern zu mir berufen, ihnen die durch den Munizipalen Notarius Güdel niedergeschriebenen Aussagen vorgelesen, worüber sie dann befunden, daß sie von dem Schreiber nicht völlig so niedergesetzt worden, wie sie es geglaubt, weßwegen sie begehrten, ihre Aussagen selbsten abzufassen und schriftlich einzugeben, welche sie mir auch heute zugestellt, und die ich nun nebst einer Deposition von zweyen unpartheyischen Männern über des Weibels Äußerung im Schlosse in betreff meiner Entfernung zur Bescheinigung meines Berichts samt den zwey erhaltenen Schriften der Munizipalität, Ihnen Bürger provisorische Regenten, hiemit zu gutfindender Verfügung zu übermachen und respektuos zu verharren mich beehre.

Bürger provisorische Regenten,

dero sig. Gehorsamst Ergebener Diener:

B. Em. T sch a r n e r ,

Vogt zu Signau.

Niederberg $\frac{1}{2}$ Stund ob dem Schloß Signau, den
20. März 1798.

5. und 6. Beugnisse.

Wir die Unterschriebenen bezeugen hiermit: daß am
5. dix Abends spät, wir den Weibel Pfäffli und Chor-

richter Wermuth von Signau im Schloß allda angetroffen, welche gleich bey ihrer Ankunft mit dem Bürger Amtmann absonderlich zu reden verlangt, zu dem End sich mit ihm in eine Stube begeben; was damal von ihnen geredet worden, ist uns unbekannt geblieben. Bey der Wiederherauskunft des Pfäffli und Wermuth haben wir sie gefragt: was sie für Neuigkeiten aus dem Dorf Signau bringen? — worauf der Weibel uns geantwortet: Es sey dem Junker Landvogt besser, wenn Er mit seiner Familie sich vom Schloß auf die Seite begebe — auf das und nach einigen andern unbedeutenden Äußerungen sind wir von denselben weggegangen.

Bezeugen zur Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift den 20. März 1798.

sig. Christen Leuti.

sig. Christen Strahm.

Wir die Unterschriebenen müssen in richtigem Bedenken und nach eingesehenen — von Seite der Munizipalität zu Signau von uns unterm 13. dies durch ihren Sekretarius aufgenommenen und niedergeschriebenen Depositionen auf nachstehende Weise erläutern: Anstatt den in jenen Depositionen stehenden Worten: „Man könne in Gottes Namen in's Schloß gehen und nehmen was man wolle“, hat der Bürger Amtmann lediglich zu uns vier Männern diese Worte gesagt: Wir (Deponenten) können nehmen was wir wollen, wenn's gut gehe, so hoffe Er, daß man ihm solches wieder einhändige, wenn's aber übel gehen sollte, so erwarte Er, daß man solches an seinen Kindern

vergelteten werde. Diese Erlaubnis zu womöglichster Mitnehmung aus dem Schlosse einicher Sachen, ist also nur an uns vier Deponenten gerichtet und nicht jedermann gegeben worden, als in welchem Sinn wir immer gewesen sind.

Zm Übrigen bleiben wir bey den angezogenen Depositionen und bestätigen solche unter obiger Erläuterung — im Oberthal den 20. März 1798.

Christen Leuti.

Peter Kammermann.

Christen Badascher.

Christen Strahm.

7. Landvogt Tschärner an die provisorische Regierung.

Bürger, provisorische Regenten!

Laut Ihrer unterm 4. und 10. dīß emanirten Dekreten bleibt denen regierenden Oberamtleuten die Pflicht auferlegt mit Zugiehung von Ortsvorgesetzten, in ihrer gegenwärtigen Kompetenz an ihrer Stelle zu verbleiben. Infolge dessen verfügte ich mich vor wenig Tagen in das Schloß Signau (welches, wie ich Ihnen Bürger Regenten wirklich angezeigt, den 6. und 7. dīß geplündert worden), um durch eignen Augenschein zu erfahren, in welchem Zustand dasselbe sich dermal befindet und ob selbiges zum Bewohnen wieder in Besitz genommen werden könne? Zu meinem größten Bedauern fand ich es aber innerlich so zerstört, daß wenige ganze Thüren mehr in dem Innern waren, die meisten Fenster zerbrochen und

vielle völlig nicht mehr vorhanden; die Schranken auf und zerbrochen; keine oder wenige Schlösser mehr an Thür und Schäften; alles übrige Eisenwerk in allen Gehalten, sogar in den Gefangenschaften abgebrochen; in vielen Zimmern das Tafelwerk abgerissen, die Däfen beschädigt, die Ofenthürlein nicht mehr vorhanden und alles in einem so zerstörten Zustand, daß selbiges ohne nahmhaftes Reparationen nicht zu bewohnen ist; von dem veräußerten Gewächs und den Vikualien und Mobilien ist seither nur ein kleiner Theil wieder zurückgegeben worden; die letztern befinden sich ebenfalls so sehr beschädigt, daß die notwendigsten nicht mehr dienen können.

Bey diesem Zustande des Schlosses und da die angezogenen Dekrete mir die Besorgung der amtlichen Geschäfte zur Pflicht machen, muß ich mich beeihren, von Ihnen Bürger Regenten darüber Verhaltungsbefehle und allfällig aus Ihrem Mittel einen beliebigen Augenschein auszubieten, oder ob Sie die nötigen Reparationen zur Bewohnung mir anzubefehlen belieben werden.

In Erwartung dero gutfindender Verfügung beeihre ich mich zu verharren.

Bürger, provisorische Regenten!

sig. dero Gehorsamstergebener Diener:

B. E. M. Tschärner, Vogt zu Signau.

Niederberg im Oberthal $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb dem Schlosse Signau den 20. März 1798.

8—12. Antworten des Weibels Pfäffli (Signau) und der Gemeinden Eggiwil, Buchholterberg, Kurzenberg und Biglen an die provisorische Regierung.

Bürger Präsident und Assessoren!

In schuldiger Besolgung des Befehlschreibens der hohen provisorischen Regierung vom 13. dies habe die Ehre, Ihnen folgenden Bericht abzustatten:

Der gewesene Amtsmann allhier könnte, wie ich zuversichtlich glaube, wieder mit Sicherheit sich auf's Schloß begeben, indeinme Er von den Amtsangehörigen nicht nur nie angetastet, sondern von ihnen auf das erste Begehr durch eine hinlängliche Polizey-Wache mit genugsaamer Sicherheit vor Plünderungen und sonst versehen worden wäre.

Allein, da Er in der größten Gefahr einer allgemeinen Plünderung von schlecht denkenden Leuten im Amte sich ängstlicher Weise vom Schloß entfernte; da eben deswegen das gute Guttrauen, welches die Amtsangehörigen gegen ihren Amtsmann hatten, verschwunden ist, da die mehrsten Gemeinden des Amtes just dem bedenklichen Zeitpunkt der Entfernung des Amtsmanns und bedrohten Plünderung, sich sogleich selbst Ordnung, Ruhe und Sicherheit verschaffet, welches auch bis dahin den erwünschten Erfolg hatte. So muß ich bekennen, daß weit der größte Teil hiesiger Einwohner über die allfällige Rückkehr des Amtsmannes ein starkes Mißvergnügen bezeuget. Die Amtsgeschäfte machen die Rückkehr des Amtsmanns auch keineswegs notwendig, weil eine jede Munizipalität des Amtes sich einstweilen zur Pflicht macht, alles dasjenige vorzu-

nemmen, was zu einer guten Polizey gereichen mag und was zur Besorgung der Geschäften in ihren Gemeinden nötig ist.

Was übrigens die Lage des Amts betrifft, so befindet sich alles in größter Ruhe. Indessen habe auf die abfchriftliche Bekanntmachung des erhaltenen Schreibens und beigefügte Abforderung ihres eignen Berichts von vier Gemeinden des Amts die Beantwortungen und Berichte schriftlich erhalten, welche hier beylege.

Sch habe die Ehre mit schuldigem Respekt zu verharren
Bürger Präsident und Assessoren,

dero gehorsammer Diener:
sig. Joh. Pfäffli, Weibel.

Signau, den 20. März 1798.

Adresse wie vor.

Auf die Anfrage der hohen provisorischen Regierung, ob der Amtmann von Signau mit Sicherheit wieder Besitz von dem Amte nemmen könne und die dahörigen Geschäfte besorgen? erklärte sich die Gemeinde Eggivyl mit ihrem Municipal Rath dahin: da uns die ursachen warum eigentlich der Amtmann seinen richterlichen Wohnsitz verlassen, unbekannt, wir demselben darzu kein Anlaß noch befelch ertheilt, so werden wir denselben auch nicht zurückfordern. Überlassen der hohen provisorischen Regierung hierin zu thun, was dero klugen einsichten und nach der Freyheit nöhtig finden. Geben in Eggivyl den 19. März 1798.

Bärtschi, Sekretär.

Vorsteher: Chr. Glasimann.

Über jene Anfrag der provisorischen Regierung des Freystaats Bern, ob der Bürger Amtsmann von Signau wieder mit Sicherheit Besiez von seinem Amt nemmen und seine Geschäfte besorgen können? welches nach dem Austruk für gute Ordnung und Ruhe des Landes sehr wesentlich sein sollte.

Auf diß wird von der Kirchgemeind Rötenbach folgendes in Antwort ertheilt. Besagte Gemeind hat dem Bürger Amtsmann weder zu seiner Flucht noch Unsicherheit im wenigsten keinen Anstoß-Stein in Weg gelegt, Wir haben ihm by Antritt des Amts den Huldigungs-End abgestattet und selbigen verhoffendlich ohnverbrüchlich gehalten, ferner den gebührenden Gehorsam und Respekt ihm erwiesen, was aber diesen unser Amtsmann zu seiner Flucht bewogen, wissen wir nicht, habens auch für dißmahl nicht nötig zu untersuchen; so viel ist wahrscheinlich, daß er wenig Maßregel zur Verteidigung des Vatterlandes ergriffen, indemme er bis nach dem letzten Landsturm in seinem Schloß verblieben und folglich sich geflüchtet. Wenn ware nötiger gute Polizey und Beruhigungsanstalten zu treffen als eben damahls, da überhaupt die menschlichen Gemüther by nahem erloschen und die Bestürzung der Vorfallenheiten so ausgedehnt, daß Leute von guten Ge- sinnungen sich schwerlich selbst zu fassen wüsten.

Alein wir trachten ohne des Amtsmann Bytrag uns selbst wieder in Ordnung und so viel möglich in Sicherheit zu bringen, worzu uns von dem Bürger General und provisorischen Regierung die besten Anstalten erteilt worden. Folglich stelten wir alsobald gute Polizey-Wachten an und so ist jedem Einwohner unsers Kirchspiel sein

eigenthum siecher verblieben; anjezo leben wir unter der uns anbesohlenen und errichteten Munizipalitäatrath ruhig und schon um etwas vergnügter; wir fordern unser Amtsmann, dem wir keine Ursach seiner Flucht gegeben auch nicht wieder; wir haben ihm keine Sicherheit entzogen, wir werden ihm verhoffentlich für keine gut stehen müssen; wir nemmen unser Zuflucht zu der provisorischen Regierung in Hoffnung durch das Freyheit unser Angelegenheiten in erster Instanz durch unser errichteten Munizipalitäatrath mit getreuer Rechnungs-Ablag den Bürgern der provisorischen Regierung in Bern abzustatten.

Datum Rötenbach den 18. März 1798.

C. Schafroth, Schreiber.

Ulrich Rügsegger, Vorsteher.

Auf getanen Auftrag von dem Weibel Rügsegger von Rötenbach ist von den Vorgesetzten der Gemeinde Buchholderberg und Kurzenbärg einhängig beschlossen und erkend worden, daß wir der her Landvogt auf Signau nicht weiter und länger bestätigen gesinet sei, als uns die jezig Regierung darzu verbinden werden.

den 18. März 1798.

Christen Föhr, Obmann.

David Moser, ausgeschossen.

Auf das von der provisorischen Regierung des Standes Bern an den Weibel Pfäffli zu Signau vom 13. März 1798 eingesandte Schreiben mit der Anfrage ob unser Amtman von Signau wieder mit Sicherheit Besitz von seinem Amte wird nehmen können.

Hierüber haben wir Vorsteher und besitzer der provisorischen Munizipalität der Gemeinde Biglen einhängig erkennt:

dass wir uns an den verfügungen vom 13. März 1798, so uns von der provisorischen Regierung ist genehmiget und gesiegelt worden, halten und dass wir weder für die Sicherheit des Amtmanns stechen, noch an seiner Zurückkunft ein Verlangen haben, sonder bey unserer provisorischen Munizipalität verbleiben wollen.

Biglen, den 18. Merz 1798.

Hans Hofer, Vorsteher.

Christen Thomi, Munizipal-Schreiber.

Nach der Plünderung des Schlosses am 6. März legte das Dorf Signau eine Wache von 12 Mann in das Schloss, reduzierte diese aber bald auf 6 Mann. Chef der Wache war Abraham Wyttensbach von Bern. Landvogt Tschärner musste sich verpflichten, die Kosten der Bewachung zu bezahlen; er that es unter der Form, dass er zu bezahlen versprach, was die Billigkeit nach Ehrenleuten Erkanntniss ihm auferlegen könne. Als nach der Entlassung der Wache am 2. April eine übertriebene Rechnung für dieselbe eingereicht wurde, weigerte sich natürlich Tschärner, die ganze Rechnung zu bezahlen, da die Wache in erster Linie für die Sicherheit des der Obrigkeit gehörenden Schlosses bestellt war. Die Rechnung wurde nach langem von der Verwaltungskammer berichtigt.

Trotz dieser Wache bezog Tschärner das Schloss offenbar nicht mehr und auch nachher, nachdem Thüren und Fenster wieder in Stand gesetzt waren, blieb das Schloss

leer. Schon am 18. September 1798 stellte die Verwaltungskammer beim helvetischen Finanzminister den Antrag, daß Schloß Signau mit den Gärten und einigen wenigen andern Grundstücken oder dann nur die Materialien des Schlosses zur Niederreizung des Gebäudes zu versteigern. Die Schloßdomäne dagegen sollte nicht verkauft werden. Eine Probesteigerung fand statt; sie befriedigte aber nicht. An einer zweiten, am 4. März 1801 abgehaltenen Steigerung erwarb Bürger Daniel Röthlisberger von Langnau, Statthalter des Distrikts Oberemmenthal, das ganze Schloßgut von Signau. Die Kaufsumme betrug 52,500 Fr.; Röthlisberger bezahlte in barem Gelde nur 27 Fr. 7 bz. 7 rp., für den Rest übergab er rückständige Besoldungsanweisungen der helvetischen Behörden. Wir wissen aus den Mitteilungen des Herrn Leuenberger, gewesenen Gerichtsschreibers, daß Röthlisberger das Schloß Signau abgetragen hat und daß aus dem Material in Signau mehrere Häuser erstellt wurden.

2. Brandis.

Albert Jahn berichtet uns im Artikel Brandis seiner Chronik des Kantons Bern: „Im März 1798, bald nach der Revolution, ging vermutlich durch Brandstiftung böser und schlecht gesinnter Gesellen aus dem revolutionierten Landvolk, das Schloß Brandis in Feuer auf, wobei viele noch darin befindliche Effekten des letzten Amtmanns, Beat Franz Ludwig May, verbrannten. Die